

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 10. September 2024

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 27.08.2024 den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung“ sowie den Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung“ vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beschränken uns im Folgenden auf die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Wir begrüßen, dass mit dieser Novelle des EnWG wichtige europäische Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden, sind aber mit der Kürze der Beteiligungsfrist bei dieser umfangreichen Novelle absolut nicht einverstanden, zumal die Beteiligungsfrist auch noch in der parlamentarischen Sommerpause liegt. Wir hätten uns dies auch im Hinblick auf die fachliche Einbindung der Expertise unserer Fachabteilungen und Partnerunternehmen anders gewünscht und bitten darum, bei zukünftigen Novellen die Konsultationsfristen besser zu wählen.

Dies gilt auch für die in der Novelle genannten Umsetzungsfristen. Im Gesamtkontext der Aufgaben der Energieversorgungsunternehmen erscheinen uns die vorgeschlagenen Fristen für die Umsetzung der Novelle und die Einrichtung einer gemeinsamen Internetplattform unrealistisch.

Viele Neuregelungen, insbesondere im Bereich „Netzanschluss“ bzw. „Netzzugang“, sollten auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. Vieles ist heute durch die Digitalisierung technisch machbar, führt aber letztlich zu Mehrkosten, die auf die Netzentgelte umgelegt werden und damit den Strompreis weiter erhöhen dürften.

Wir sehen daher folgenden Nachbesserungsbedarf:

1. Überprüfung der im Referentenentwurf genannten Fristen auf ihre Umsetzbarkeit.
2. Prüfung der erweiterten Datenbereitstellung auf ihre finanziellen Auswirkungen auf die Netzentgelte.
3. Beschränkung der Regelungen im Bereich des „Energy Sharing“ auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß.

Unsere Hinweise im Einzelnen:

§ 13I: Umrüstung einer Erzeugungsanlage zu einem Betriebsmittel zur Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung sowie von Trägheit der lokalen Netzstabilität; Betrieb des Betriebsmittels

Die Bereitstellung von Blind- und Kurzschlussleistung bzw. der Weiterbetrieb konventioneller Kraftwerke als Phasenschieber ist aus Netzsicht wünschenswert. Für konventionelle Kraftwerke ist dies aufgrund der bereits vorhandenen rotierenden Massen relativ einfach zu realisieren. Zwar können einige dieser Funktionen durch moderne Wechselrichter nachgebildet werden, die Umrüstung bestehender EE-Anlagen zur Bereitstellung dieser Systemdienstleistungen wäre jedoch mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand ist bei EE-Anlagen, die aktiv an der Energieversorgung teilnehmen, denkbar, bei einer gewünschten Stilllegung dieser Anlagen halten wir einen erzwungenen Weiterbetrieb zur Bereitstellung von Systemdienstleistungen jedoch für unverhältnismäßig.

§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen; Festlegungskompetenz

Der im Entwurf genannte erste Regulierungszeitraum I.7.2025 erscheint uns im Gesamtkontext der aktuell anstehenden Aufgaben der Energieversorger sehr kurzfristig, wenn über die bekannten Aktivitäten hinaus Anpassungs- und Umsetzungsprojekte erforderlich werden.

§ 14e Gemeinsame Internetplattform, Festlegungskompetenz

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die gemeinsame Internetplattform zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes funktionsfähig sein soll. Für ein derartiges IT-Projekt könnten zwei Jahre je nach Umfang nach unserer Einschätzung sehr kurz sein, zumal die Kosten schwer abzuschätzen sind.

§ 17 Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz und § 17a Unverbindliche Netzanschlussauskunft

Wir begrüßen die weitere Digitalisierung der Netzanschlussbegehren und den Anstoß zur Vereinheitlichung der notwendigen Formate. Die Abstimmung einheitlicher Formate, Vorgaben und Kriterien zur Berechnung der Netzanschlusskapazitäten sollte nicht allein durch die Netzbetreiber erfolgen, sondern durch eine dritte Stelle (z.B. BDEW etc.) moderiert und kanalisiert werden. Ansonsten besteht nach unserer Einschätzung zum einen ein sehr hoher Aufwand, alle deutschen Netzbetreiber an einen Tisch zu bekommen und zum anderen die Gefahr, dass Netzbetreiber höherer Spannungsebenen ein Format oder eine Berechnungsformel etablieren, die für Netzbetreiber niedrigerer Spannungsebenen keinen Sinn machen und/oder einen hohen Aufwand bedeuten.

In § 17a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 werden sehr viele Varianten genannt, die der Netzbetreiber dem Netzanschlusssuchenden mitzuteilen hat. Nach unserer Einschätzung sind nicht alle Punkte umsetzbar bzw. im Detail zu beantworten, da es sich sowohl um das Netz eines benachbarten Netzbetreibers als auch um das Netz des vorgelagerten Netzbetreibers handeln kann. Insofern können weder Kosten noch ein Zeithorizont genannt werden, in dem ein erforderlicher Netzausbau erfolgen kann. Wir bitten daher, die Anforderungen an dieser Stelle auf das europarechtlich mögliche Mindestmaß zu reduzieren.

Die in Absatz 4 geforderte Informationspflicht sollte auf Netzbetreiber der Höchst-/Hochspannungsebene beschränkt werden, da allgemeine Informationen in den unteren Spannungsebenen keinen Mehrwert bieten und für jeden Netzbetreiber einen hohen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Die Abstimmung einheitlicher Formate, Vorgaben und Kriterien zur Berechnung der Netzanschlusskapazitäten sollte ebenfalls durch eine dritte Stelle (z.B. BDEW) moderiert und kanalisiert werden.

Zusätzliche oder fehlende erforderliche Dokumente an den Anschlussbegehrenden zu melden, bedeutet für den Netzbetreiber einerseits, einen zusätzlichen Prozessschritt „Sichtung und Qualitätsprüfung“ noch vor der „Prüfung, Bearbeitung und ggf. Nachforderung von Informationen“ der Anfrage und andererseits ist die vorgeschlagene zwei-wöchige Frist, bei der Fülle der Anfragen und der nicht ‚möglichen Automatisierung dieses Schrittes, zeitlich nicht umsetzbar. Dieser Vorschlag würde daher insgesamt zu einer weiteren Bürokratisierung und Verlangsamung der Abläufe führen. Wir plädieren daher, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

§ 20a Lieferantenwechsel

Die Änderung des Begriffs „Stromlieferantenwechsel“ in „Energiefachlieferantenwechsel“ hat zur Folge, dass der vorgesehene Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden auf alle Energielieferanten ausgeweitet werden muss. Aus diesem Grund sind angestrebte Termine wie der 1.1.2026 aus Sicht der Energielieferanten unrealistisch.

§ 20b Gemeinsame Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs; Festlegungskompetenz

Die Einrichtung einer Internetplattform bis zum 1. Juli 2025, also aus heutiger Sicht in weniger als 10 Monaten, halten wir für äußerst unrealistisch. Die im Gesetzesentwurf angesprochenen Punkte, wie die Änderung bestehender Messkonzepte oder Berechnungsformeln, erfordern nach unserer Erfahrung eine

deutliche Ausweitung des Datenaustausches über die Marktkommunikation mit den relevanten Marktakteuren. Sollte der Gesetzgeber an der gemeinsamen Internetplattform festhalten, plädieren wir dafür, diese Plattform möglichst schlank auszugestalten und von der BNetzA betreiben zu lassen.

§ 21a Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz

Die Formulierung in Absatz 3 Nummer 5 erscheint uns im Kontext der EuGH-Entscheidung zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde vom September 2021 widersprüchlich. Aus europarechtlichen Gründen sollten die Wörter „wobei insbesondere die Nichteinhaltung von Vorgaben zu Rückmelde- und Bearbeitungsfristen von Netzanschlussbegehren im Rahmen von Abschlüssen berücksichtigt werden kann“ gestrichen werden.

§ 23c Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber

Auch hier halten wir das Vorhaben aufgrund der aus heutiger Sicht ungeklärten Frage, mit welchen Rechten und Pflichten die Netzbetreiber in die Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber eingebunden werden, für mehr als problematisch.

§ 41a Lastvariable, tageszeitabhängige oder dynamische und sonstige Stromtarife sowie Festpreisverträge

Obwohl die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie Stromlieferanten mit mehr als 200.000 Kunden zum Angebot von Festpreisverträgen verpflichtet, gibt es auch ohne gesetzliche Verpflichtung entsprechende Angebote am Markt. Eine gesetzliche Verpflichtung, Festpreisverträge auch bei sinkenden Preisprognosen anzubieten, könnte bei Stromkunden zumindest zu heftigem Kopfschütteln und bei Abschluss solcher Verträge möglicherweise zu Verärgerung führen. Wir begrüßen, dass Stromkunden bei Änderungen von Preisbestandteilen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, kein Sonderkündigungsrecht haben.

§ 41a Abs. 4 Satz 2 spricht nur von Kostenbelastungen. Dies führt nach unserer Interpretation zu einem Sonderkündigungsrecht bei der Weitergabe von Kostenentlastungen, was in der Praxis dazu führen wird, dass Entlastungen kaum weitergegeben werden.

§ 41a Abs. 5 benachteiligt unseres Erachtens Stadtwerke in unangemessener Weise gegenüber Dienstleistern, die sich auf dynamische Stromtarife konzentrieren. Dieser Absatz sollte im Sinne der Maxime „Gleiches Recht für alle“ noch einmal überdacht werden, zumal die Stadtwerke bei Problemen der Dienstleister als Grundversorger einspringen müssen, was uns das Jahr 2022 eindrücklich gelehrt hat.

§ 41a Abs. 6 verlangt eine Information des Verbrauchers auch bei Vertragsverlängerungen. In der Praxis könnte dies nach der Erstlaufzeit bei unbefristeter Verlängerung und monatlichem Kündigungsrecht des Kunden schlimmstenfalls zu einer monatlichen Kundeninformation führen. Wir bitten daher, die Information des Kunden auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beschränken und die Worte „oder der Verlängerung“ im Entwurf zu streichen.

Die in § 41a Abs. 5 Nr. 5 geforderte Information wird begrüßt. In der Praxis hängen die Auswirkungen der Tarifwahl für den Kunden neben der Marktentwicklung jedoch maßgeblich vom Lastprofil des Stromkunden ab, so dass eine Information die mit der Tarifwahl verbundenen Chancen und Risiken nicht im Detail abbilden kann.

§ 42c Gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Das „Energy Sharing“ ist eine weitere Maßnahme, die unser Stromsystem verkompliziert. Es wäre daher sinnvoll, die Regelungen auf das europarechtlich notwendige Maß zu reduzieren und die Netzbetreiber von weiteren Verpflichtungen zu verschonen.

In Absatz 3 wird eine Nutzung des öffentlichen Netzes zur gemeinsamen Energieversorgung gefordert. Physikalisch lässt sich dies nicht verhindern, jedoch empfinden wir die Verpflichtung der Netzbetreiber zur Ermöglichung der Durchleitung als zu weit gegriffen. Die Auswirkungen auf die Auslastung und den Ausbaubedarf des Niederspannungsnetzes sind nach unserer Kenntnis schwer abzuschätzen. Außerdem ist

die korrekte Abrechnung solcher Lastflüsse nach unserer Einschätzung nur durch die flächendeckende Verwendung von intelligenten Messsystemen (iMSys) möglich.

In Absatz 5 des Paragraphen wird der Betreiber der gemeinsam genutzten Anlage verpflichtet, den Letztverbraucher zu informieren, wenn die gemeinsam genutzte Anlage über einen erheblichen Zeitraum keine elektrische Energie erzeugt oder wenn die Anlage ihren Betrieb wieder aufnimmt. Wir plädieren in diesem Fall auch für eine Information an den Reststromlieferanten, da er bei einem Ausfall der Anlage die fehlenden Strommengen beschaffen muss und erhöhte Ausgleichsenergiekosten haben wird.

In Absatz 6 wird nach unserer Interpretation gefordert, dass der Reststromlieferant dem Letztverbraucher Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, die auf die nach § 42c Absatz 1 verbrauchten Strommengen entfallen, unentgeltlich in Rechnung stellen soll. Dies lehnen wir entschieden ab. Diese Dienstleistung sollte dem Betreiber der gemeinsam genutzten Anlage oder einem möglichen Dritten als Dienstleister zugeordnet werden. Gerade für kleinere Stadtwerke dürfte diese Anforderung weder technisch möglich noch wirtschaftlich zumutbar sein.

Insgesamt erscheint uns die Formulierung des gesamten Absatzes noch deutlich optimierungsbedürftig. Dies beginnt bei der Definition des Begriffs „eine Anlage“ in § 42c Abs. 1 und endet nicht bei der Frage, wie groß Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sein dürfen.

Ansprechpartner:

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089-38197-1201
markus.woerz@thuega.de

Martin Bäumer
Energiepolitik
T: 089-38197-1429
martin.baeumer@thuega.de